



HSG Turbine Zittau e.V. | Mosbacher Weg 1/112 | 02763 Zittau

**Bekanntgabe unter:
www.hsg-turbine-zittau.de**

Zittau, den 28.10.2024

**Einladung zur Delegiertenversammlung
am Mittwoch, dem 13.11.2024, 18:00 Uhr**

Hochschule Zittau- Görlitz
Schliebenstraße 21, Raum 05 im Haus Z II,
02763 Zittau

Endgültige TAGESORDNUNG

1. Begrüßung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Genehmigung der Tagesordnung
5. Entgegennahme der Berichte des Vorstands
 - Jahresbericht des Vorstands 2021
 - Finanzbericht 2021
 - Jahresbericht des Vorstandes 2022
 - Finanzbericht 2022
 - Jahresbericht des Vorstandes 2023
 - Finanzbericht 2023
6. Berichte der Kassenprüfer
7. Aussprache über die Berichte
8. Entlastung des Vorstands auf der Grundlage der Berichte der Kassenprüfer
9. Beschlussvorschlag: Änderung der Beitragsordnung
10. Antrag des VSZ über Abänderung des § 7 des Entwurfes der Beitragssatzung
11. Anträge des VSZ über Abänderung des § 6 (1) der Beitragsordnung und § 5 (1) der Finanzordnung
12. Abstimmung über den Beschlussvorschlag zur Änderung der Beitragsordnung
13. Vorstellung des Haushaltsplans 2025
14. Informationen/Anfragen
15. Schlusswort

Zur Beachtung:

HSG Turbine Zittau e.V. Tel 03583 516560
Mosbacher Weg 1/112 Fax 03583 796854
02763 Zittau Mail hsg@turbine-zittau.de

Präsident:
Dr. Lutz Richter
Vizepräsident:
Stefan Brüssig

Vereinsregister
VR 14058
Finanzamt Löbau
Steuernummer 208/140/01122

Sparkasse Oberlausitz-Niederschlesien
IBAN DE59 8505 0100 3000 0231 93
BIC WELADED1GRL

1. Die Anzahl der Delegierten der einzelnen Abteilungen wurde mit der Einladung zur Delegiertenversammlung am 10.10.2024 offiziell bekanntgegeben.
2. Die Mitglieder haben die Gelegenheit, die Aufnahme weiterer Punkte in die Tagesordnung **bis zum 25.10.2024** zu beantragen. Verspätet eingegangene Anträge finden keine Berücksichtigung. Ausnahmen davon sind zulässig, sofern die Verspätung genügend entschuldigt wird oder andere Gründe, insbesondere die Verfahrensökonomie die Aufnahme des Punktes rechtfertigen. Ausnahmen regelt § 19 Abs. 4 der Vereinssatzung. Nach Ablauf von zwei Wochen ist die endgültige Tagesordnung, die einzelnen zur Entscheidung anstehenden Beschlussgegenstände bekannt zu geben.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Teilnehmer anwesend sind. Sollte dies nicht der Fall sein, wird hiermit gleichzeitig eine weitere Versammlung einberufen, welche dann unabhängig von der Anzahl beschlussfähig ist.
4. Alle Abstimmungen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit.
Die Delegiertenversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

Dr. Lutz Richter
Präsident

Geschäftsstelle HSG Turbine Zittau e. V.

10.10.2024

Einladungsschlüssel für Delegiertenversammlung 2024

für die ersten 25 Mitglieder je Abt. = 1 Delegierter (ohne Kinder und Jugendliche)
für je weitere angefangene 25 Mitglieder je = 1 Delegierter

Abteilung	Mitglieder	ersten 25 MG	Schlüssel 1:25	Einladungen
Leichtathletik	350	1	14	14
Judo/Ju-Jutsu/Fitness/GS	386	1	15,44	16
Reha-Sport	112	1	4,48	5
Basketball	39	1	1,56	2
Boxen	68	1	2,72	3
Volleyball	36	1	1,44	2
Orientierungslauf	7	1	0,28	1
AGS Eltern-Kind-Sport	40	1	1,6	2
AGS Hobby Fußball	8	1	0,32	1
AGS Seniorensport	17	1	0,68	1
AGS Tischtennis	10	1	0,4	1
<u>Gesamt:</u>	<u>1073</u>	<u>11</u>	<u>42,92</u>	<u>48</u>

Stand der Mitgliederzahlen Dezember 2023 (Meldungen für 2024)



Beitragsordnung der HSG Turbine Zittau e. V.

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung regelt die Einzelheiten der Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein. Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung ist § 12 der Satzung in der Fassung vom 27.10.2021. Die Beitragsordnung ist verbindlicher Bestandteil des Aufnahmeantrages.

§ 2 Solidaritätsprinzip

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder. Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

§ 3 Beschlüsse

- (1) Insbesondere die Höhe des Grundbeitrages sowie im Einzelfall erforderliche Umlagen werden von der Delegiertenversammlung beschlossen.
- (2) Der Zeitpunkt der Wirksamkeit einer Erhöhung sollte so festgelegt werden, dass die Abteilungen in der Lage sind, ihre Abteilungsbeiträge anzupassen.

§ 4 Zusammensetzung des Beitrages

- (1) Der vom Mitglied zu zahlende Gesamtbeitrag setzt sich aus einem von der Delegiertenversammlung zu beschließenden Grundbeitrag und einem Abteilungsbeitrag, der durch die jeweilige Abteilungsversammlung festgelegt wird, zusammen.
- (2) Der Grundbeitrag sichert alle finanzielle Aufwendungen gemäß § 2 Punkt 5 der Finanzordnung ab, wie z. B. alle Maßnahmen der Erhaltung und Arbeitsfähigkeit des Vereins, die Beiträge an die Sportbünde, die Versicherungsleistung zur Grundversicherung seiner Mitglieder sowie anteilig die Sportstättennutzungsgebühren.
- (3) Der Abteilungsbeitrag ist eine abteilungsspezifische Einnahme, um notwendige Mehrausgaben im Sportbereich der jeweiligen Abteilung gemäß § 2 Punkt 6 der Finanzordnung zu finanzieren.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 5 Grundbeitrag

Folgender Grundbeitrag ist zu entrichten:

- | | |
|--|------------------|
| A. Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre ohne Wettkampfbetrieb | 3,00 € monatlich |
| B. Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre mit Wettkampfbetrieb | 2,00 € monatlich |
| C. Erwachsene ohne Wettkampfbetrieb | 5,25 € monatlich |
| D. Erwachsene mit Wettkampfbetrieb | 3,25 € monatlich |

Basis für die Erhebung des Grundbeitrages ist die jeweils zum 31.12. des Vorjahres vorliegende Mitgliederbestandserhebung aus den Abteilungen. Grundsätzlich ist abzusichern, dass bis 28.02. des laufenden Jahres der Grundbeitrag dem Verein und der Abteilungsbeitrag den Abteilungen zu Verfügung steht. Den Abteilungen des Vereinssportzentrums wird ein zweizeitiges Zahlungsziel, jeweils zum 28.02. und zum 31.08. des laufenden Jahres, eingeräumt.

§ 6 Vereinskonto

- (1) Die Gesamtbeiträge werden – mit Ausnahme des Vereinssportzentrum - durch den Verein per SEPA-Basislastschriftverfahren eingezogen. Das Lastschriftmandat wird durch die Gläubiger-Identifikationsnummer DE 63ZZZ00000320390 sowie einer je Mitglied eindeutigen Mandatsreferenz gekennzeichnet. Generell ist mit dem Aufnahmeantrag eine Einzugsermächtigung zu erteilen.
- (2) Bestehen Zahlungsrückstände, ist der Verein berechtigt, für einfache Mahnschreiben ohne Nachweisführung eine Mahngebühr von 3,00 € zu berechnen.
- (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Anschrift und der Bankverbindung mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen. Daraus entstehende Kosten gehen zu Lasten des Mitgliedes.
- (4) Bankverbindung:

Kontoinhaber	HSG Turbine Zittau e.V.
Kreditinstitut	Sparkasse Oberlausitz-Niederschlesien
IBAN	DE59 8505 0100 3000 0231 93
BIC	WELADED1GRL

§ 7 Sportstättennutzungsgebühren

Die Abteilungen tragen 60 % der durch sie verursachten Sportstättennutzungsgebühren selbst. Die Rechnungslegung hierfür erfolgt durch den Verein halbjährlich bzw. nach Kostenaufkommen. Hiervon ausgenommen ist die Betreuung bzw. Nutzung der vereinseigenen Sportstätte „Vereinssportzentrum“. Mit den Nutzern des Vereinssportzentrum (VSZ) wird durch den Vorstand ein separater Nutzungs-/Betreibervertrag geschlossen.

Die Beitragsordnung wurde am xxx von der Delegiertenversammlung beschlossen und tritt mit Wirkung vom xxx in Kraft. Im Verein oder seinen Abteilungen bestehende, hiervon abweichende, Regelungen verlieren mit diesem Tag ihre Gültigkeit.

Antrag zur Delegiertenversammlung 2024

Als Abteilungsleiter der Abteilung Vereinssportzentrum stelle ich folgenden Antrag:

Beitragsordnung: Abänderung des §7 des Entwurfes der Beitragsatzung

Die Abteilungen tragen 60 % der durch sie verursachten Sportstättennutzungsgebühren selbst. Die Rechnungslegung hierfür erfolgt durch den Verein halbjährlich bzw. nach Kostenaufkommen.

Hiervon **kann** die Betreuung bzw. Nutzung der vereinseigenen Sportstätte „Vereinssportzentrum“ **ausgenommen werden**. Mit den Nutzern des Vereinssportzentrum (VSZ) wird **in diesem Fall** durch den Vorstand ein separater Nutzungs-/Betreibervertrag geschlossen.

Begründung

Bisher regelt die Beitragsordnung, dass auch das VSZ aus den Gesamtmitteln der HSG Zuschüsse in Höhe von 50% der Betriebskosten erhält. Auch wenn diese Zuschüsse bisher nicht überwiesen wurden, stehen Sie der Abteilung zu. Die Abteilung ist nicht bereit, diese Position – auch bei gekürzten Zuschüssen – zu verlassen. Bei Abschluss eines Nutzungsvertrages ist die Abteilung bereit, sich anders als andere Abteilungen behandeln zu lassen. Ein Entwurf für einen Nutzungsvertrag liegt dem Antrag bei.

Oderwitz, den 23.10.2024



Thomas Kluge

Anträge zur Delegiertenversammlung 2024

Als Abteilungsleiter der Abteilung Vereinssportzentrum stelle ich folgenden Anträge:

Beitragsordnung: Abänderung des §6 (1)

Streichung des Passus „– mit Ausnahme des Vereinssportzentrum –“

Finanzordnung: Abänderung des §5(1)

Streichung des Passus „– mit Ausnahme der des Vereinssportzentrums –“

Begründung

Hierbei setze ich voraus, dass die Geschäftsstelle – wie in der gemeinsamen Sitzung am 11.09.2024 besprochen wurde – bereit ist, die Beitragseinzüge zu den von uns gestellten Bedingungen zu übernehmen. Der Vorstand hat damals signalisiert, dass das kein Problem wäre.

Oderwitz, den 23.10.2024



Thomas Kluge